

Bauplatzpreis und Vergabekriterien für die Bauplatzzuteilung der Bauplätze im Baugebiet „Bietwang-Nord, 1. BA“ im Jahr 2016

1. Bauplatzpreis:

Als Bauplatzpreis gilt:

210,- €/qm

Der Bauplatzverkaufspreis ist Endpreis. Das heißt, in diesem Bauplatzpreis sind enthalten, der Grundstückspreis, der Wasserversorgungsbeitrag, der Kanalbeitrag, der Klärbeitrag, der Erschließungsbeitrag, die Kosten für die bereits bis ins Grundstück verlegten Hausanschlüsse für Wasser, Kanal und Drainage, Leerrohr für die Breitbandversorgung sowie die Vermessungskosten.

Der Gemeinde wird in den Kaufverträgen ein Wiederkaufsrecht eingeräumt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren das Gebäude bezugsfertig erstellt wird. Die Frist beginnt mit der Freigabe zur Bebauung durch die Gemeinde. Macht die Gemeinde nicht von ihrem Wiederkaufsrecht Gebrauch, verpflichtet sich der Erwerber des Grundstücks einen Betrag von 50,00 €/m² über dem gezahlten Bauplatzpreis der Gemeinde als Aufgeld für das gesamte Grundstück zu bezahlen. Für den Zeitraum von 6 Jahren ab Bezugsfertigstellung verpflichtet sich der Erwerber, die Hauptwohnung des Gebäudes selbst oder zusammen mit seinem Ehegatten zu bewohnen oder von Personen bewohnen zu lassen, die mit dem Erwerber in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind.

Ein Wiederkaufsrecht wird der Gemeinde auch eingeräumt, wenn das Baugrundstück im unbebauten Zustand wieder veräußert wird, bzw. kann der Erwerber auch hier verpflichtet werden, einen Betrag von 50,00 €/m² über dem gezahlten Bauplatzpreis der Gemeinde als Aufgeld für das gesamte Grundstück zu bezahlen und das erhaltene Baukindergeld zuzüglich einer Verzinsung (5% über dem Basiszinssatz) zurück zu erstatten.

Veräußert der Erwerber das Grundstück vor Ablauf der Eigennutzungsverpflichtung oder im Zustand der Bebauung ganz oder teilweise, verpflichtet er sich, einen Betrag von 50,00 €/qm über dem gezahlten Bauplatzpreis der Gemeinde als Aufgeld für das gesamte Grundstück bzw. ggf. für den veräußerten Teil nachzuzahlen.

Dies gilt auch bei einer Veräußerung nach erfolgter Aufteilung nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes oder Veräußerung von Miteigentumsanteilen anteilig für den veräußerten Miteigentumsanteil. Das Aufgeld wird auch fällig, wenn der Erwerber die Eigennutzungsverpflichtung nicht erfüllt. Weiter verpflichtet er sich, das erhaltene Baukindergeld zuzüglich einer Verzinsung (5% über dem Basiszinssatz) für das gesamte Grundstück bzw. ggf. für den veräußerten Teil zurück zu erstatten.

Die Gemeinde Böbingen gibt pro Kind unter 18 Jahren einen Nachlass von 1.000,00 Euro auf den Bauplatzpreis. Dieser Nachlass gilt für maximal 4 Kinder. Die Gemeinde gewährt außerdem einen Nachlass i.H.v. 1.000,00 Euro auf den Bauplatzpreis, wenn innerhalb eines Jahres (maßgebend Notarvertrag) ein Kind geboren wird. Der Erwerber muss für das Kind die elterliche Sorge nach dem BGB haben, außerdem muss das Kind später das Wohnhaus mit bewohnen. Der Nachlass gilt für eigene Kinder und für adoptierte Kinder.

Sonderregelung für die Bauplätze in der „Unteren Häuserreihe“ (südlich der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE):

Die Gemeinde Böbingen erstattet Bauherren der in diesem Bereich liegenden Bauplätze Nr.50–58 sowie 61-62 einen Preis von 5,00 €/m² im Falle einer eingeschossigen Bebauung (I oder I+D im Sinne der Landesbauordnung). Der Betrag wird nach Bezugsfertigstellung erstattet. Im Falle einer späteren Erweiterung auf 2 Vollgeschosse (im Sinne der Landesbauordnung) ist der Gemeinde Böbingen dieser Betrag unverzinst wieder zurück zu erstatten.

II. Vergabekriterien

Vergabekriterien für die Bauplatzzuteilung der Bauplätze im Baugebiet „Bietwang-Nord“ im Jahr 2016

I. Vergabekriterien für die Bauplatzzuteilung

Bei der **1. Vergaberunde** wird nur berücksichtigt, wer

- a) das 18. Lebensjahr am 31.12.2016 vollendet hat,
- b) sich auf die Bauplatzinteressentenliste setzen ließ,
- c) in Böbingen seit Geburt wohnt und nachrangig wer seit mind. 5 Jahren in Böbingen wohnt oder nach Böbingen zurückkommen will und früher schon mind. 10 Jahre in Böbingen wohnhaft war (bei (Ehe)paaren einer der Ehepartner/Lebenspartner)
- d) in Böbingen kein Wohnhaus im Eigentum hat oder ein Wohnhaus im Eigentum hat bzw. gehabt hat und den Bauplatz hierfür nicht von der Gemeinde nach dem 1.1.1986 erworben hatte (bei (Ehe)paaren einer der Ehepartner/Lebenspartner).
- e) oder sich als Arzt mit einer Arztpraxis in Böbingen niederlassen möchte (Zahnarzt, Allgemeinarzt, Facharzt)

Bei der **2. Vergaberunde** wird berücksichtigt, wer

- a) das 18. Lebensjahr am 31.12.2016 vollendet hat,
- b) sich auf die Bauplatzinteressentenliste setzen ließ,
- c) seit mind. 1 Jahr (und weniger als 5 Jahre) in Böbingen wohnt
- d) früher schon mind. 5 Jahre in Böbingen wohnhaft war
- e) nicht in Böbingen wohnt aber seit mindestens 5 Jahren in Böbingen beschäftigt ist
- f) nicht in Böbingen wohnt aber seit mindestens 10 Jahren Mitglied in einem Böbinger Verein ist
- g) in Böbingen kein Wohnhaus im Eigentum hat oder ein Wohnhaus im Eigentum hat bzw. gehabt hat und den Bauplatz hierfür nicht von der Gemeinde nach dem 1.1.1986 erworben hatte (bei (Ehe)paaren einer der Ehepartner/Lebenspartner).

Vergabekriterien für die Bauplatzzuteilung in der **3. Vergaberunde**:

Alle, auch Auswärtige, die am 31.12.2016 das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Alle haben die Möglichkeit einen der noch freien Bauplätze sofort zu kaufen.

Für die 3 Vergaberunden gilt:

1. Die Bauplatzzuteilung erfolgt bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbung.
2. Die zweite Vergaberunde wird 8 Wochen nach der ersten Vergaberunde eröffnet.
3. Die dritte Vergaberunde wird 4 Wochen nach der zweiten Vergaberunde eröffnet.